



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 04.12.2017, Zahl: 850-1.834/2017, mit welcher eine **Wasserbezugsgebühr** ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung wird von der Gemeinde Flattach eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.1978, Zahl: 810-3-1.988/1978, in der Fassung der Verordnung vom 08.07.2002, Zahl: 810-3-1.019/2002, festgelegten Versorgungsbereich.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz wird mit

€ 0,75 inkl. 10 % Ust.

pro m³ Wasser festgesetzt.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage Flattach und Umgebung angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (01.04. bis 31.03.) heranzuziehen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 28.11.2016, Zahl: 810-3-2.077/2016, mit der für die Gemeindegewässerversorgungsanlage Flattach und Umgebung Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHÖBER

